

**16 Zu § 16 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis; öffentliche Einbürgerungsfeiern**

**16.1 Zu Satz 1 Wirksamwerden der Einbürgerung**

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen verwendet.

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. „Aushändigung“ ist die förmliche Übergabe unter Mitwirkung der Behörde in den Besitz des Einzubürgernden. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie aus § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

**16.2 Zu Satz 2 feierliches Bekenntnis**

Das feierliche Bekenntnis ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu den vom Antragsteller bereits schriftlich geleisteten Bekenntnissen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die Einbürgerungsurkunde nicht persönlich ausgehändigt werden kann, kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden. Bei Verweigerung des Bekenntnisses seitens des Antragstellers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde.

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus (vgl. zur weiteren Ausgestaltung der Urkundenaushändigung Nr. 16.3).

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Personen, die unter Betreuung stehen (vgl. Nr. 10.1.1.1.0).

**16.3 Zu Satz 3 öffentliche Einbürgerungsfeiern**

Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 hat der Gesetzgeber in Satz 3 folgenden zentralen Aspekt des Staatsangehörigkeitserwerbs besonders hervorgehoben: Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zum Leben in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten ein Grund zum Feiern (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 76).

Im Regelfall sollte sich die Einbürgerung als für den Antragsteller wichtige biographische Wegmarke daher nicht auf den reinen Akt der Urkundenaushändigung, etwa in den Amtsräumen der zuständigen Behörde beschränken.

Der Ausgestaltung des Satzes 3 als Soll-Vorschrift kommt eine besondere Signalwirkung insoweit zu, als die Staatsangehörigkeitsbehörden darin unterstützt werden sollen, die bereits bestehende Praxis der Durchführung von Einbürgerungsfeiern fortzusetzen und weiter auszubauen.

Der auch bisher durch Anwendungshinweise und Verwaltungsvorschriften vorgegebene und in den Ländern praktizierte feierliche Rahmen der Urkundenaushändigung hat nicht zuletzt auch Signalwirkung für diejenigen, die eingebürgert werden: Sie werden willkommen geheißen und das Einbürgerungsverfahren dadurch bürgernäher ausgestaltet. Zugleich werden den Einzubürgernden durch den feierlichen Rahmen, das feierliche Bekenntnis und die Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland noch einmal die besondere Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verbindlichkeit dieser Entscheidung sowie die damit einhergehende Anerkennung der Rechts- und Werteordnung vor Augen geführt. Der besonderen Bedeutung all dieser Gesichtspunkte soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier angemessen Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit der individuellen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Behörde in deren Amtsräumen und außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier bleibt von Satz 3 unberührt, sofern die Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier aus zwingenden Gründen nicht möglich ist.

Ein Abweichen von der Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier kommt für die Staatsangehörigkeitsbehörde beispielsweise in Betracht, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Behörde sonst nicht gewährleistet ist (etwa wegen (vorübergehend) fehlender personeller oder räumlicher Kapazitäten oder der Kollision mit anderen Terminen/Verpflichtungen), weil einschränkende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzrecht bestehen oder wenn die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde für die einzubürgernde Person im Einzelfall eilbedürftig ist. Erfolgt die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer nachfolgenden öffentlichen Einbürgerungsfeier hinzuweisen.

Anders als die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an sich sowie die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses gemäß Satz 2 ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

Die weitere Ausgestaltung der Urkundenaushändigung und der Einbürgerungsfeiern bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten (Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG).